

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 6 (1910)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die bernische Landschule von 1628-1675  
**Autor:** Buchmüller, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-179269>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# BLÄTTER·FÜR·BERNISCHE·GESCHICHTE KUNST·UND·ALTERTUMSKUNDE·

R. MÜNCH.

**Heft 1.**

VI. Jahrgang.

März 1910.

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. **Jahres-Abonnement:** Fr. 4.80 (exklusive Porto).

Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1.75.

**Redaktion, Druck und Verlag:** Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

## Die bernische Landschule von 1628—1675.

Von Hans Buchmüller.

*Quellenverzeichnis:* Ratsmanuale = R. M.; Vennermanuale = V. M.; Kriegsratsmanuale = Kr. R. M.; Unnütze Papiere = U. P.; Mandatenbücher = M. B.; Ämterbücher = Ä. B.; Deutsch-Spruch-Bücher = T. Sp. B.; Missiven-Bücher = Miss. B.; Seckelschreiberprotokolle = S. sch. Pr.; Conventsarchiv = C. A.; Acta Classica = A. Cl.; Kirchenkonventsprotokolle = K. C. Pr.; Schulseckel-Rechnungen = S. R. (Sämtliche im bernischen Staatsarchiv.) Chorgerichtsmanuale = Ch. G. M. (Aus den Pfarrhäusern der einzelnen Kirchgemeinden.)



Die bernischen Landschulordnungen von 1616, 1628 und 1675 sind bemerkenswerte Stationen auf dem Wege der Entwicklung des Landschulwesens. Jede dieser Ordnungen ist das Resultat einer Menge verschiedenartiger, oft recht kleinlicher Faktoren. Die Ordnung vom Jahre 1628 ist von Fluri entdeckt und bearbeitet worden. Bevor auch die Bedeutung

derjenigen von 1675 ins rechte Licht gestellt werden kann, muss die Zwischenperiode (1628—1675) Gegenstand einer Untersuchung sein. Eine Uebersicht über diesen Abschnitt lässt sich geben, indem gezeigt wird, wie den Forderungen der Ordnung von 1628 nachgelebt wurde.

## I. Der Schulmeister.

(Behandelt Art. I und VIII der Landschulordnung von 1628.)

### 1. Warum man Schulen wollte.

Art. 1 verlangte:

*Es sollend die Amptluth oder Twingherren, da deren sind und Kilchendiener an allen Orten, da es erforderlich und erbwlich, tugendliche, Gott- und tugendliebende und Reformierter Religion Schulmeister anstellen, die nit allein Winters- sondern auch Sommerszyts, so viel müglich, Schulhaltind.*

Es liesse sich vorerst fragen: *Warum* wollte man Schulen eröffnen und Schulmeister anstellen? Um zu antworten, sollte eine eingehende Darstellung der kulturellen Verhältnisse und hauptsächlich der religiösen Denkungsweise des Volkes im 17. Jahrhundert vorausgeschickt werden<sup>1)</sup>; denn mit diesen Faktoren steht nicht nur der Anfang, sondern auch die Entwicklung der Landschule in engem Zusammenhang.

Aber wir empfinden bald, wie schwierig es ist, den Einfluss der allgemeinen Denkungsweise einer verhältnismässig langen Periode auf das Schulwesen klar darzulegen.

Wir schliessen uns der Bemerkung an<sup>2)</sup>: „So lange wir eine Periode aus der Geschichte nur in ihren Umrissen und Grundzügen kennen, wie sie etwa von kleinen Lehrbüchern geboten werden, kommt uns alles ganz klar und selbstverständlich vor. Wenn wir aber einen kleinen Zeitabschnitt aus den Quellen selbst erforschen, dann wird, je mehr sich die

<sup>1)</sup> Wie Blösch, auf den wir verweisen, es tat in seiner Geschichte der Schweizerisch-reformierten Kirchen (1899). Verlag von Francke, Bern.

<sup>2)</sup> de Quervain, Kirchliche und soziale Zustände in Bern, unmittelbar nach der Einführung der Reformation. Verlag G. Grunau, Bern 1906, S. 169.

Einzelheiten häufen, der Zusammenhang undeutlicher, der Knäuel der verschiedenen nebeneinander sich abspielenden Begebenheiten immer verwickelter. Wer sich dadurch nicht entmutigen lässt, dem wird der Genuss zuteil, allmählich einen Faden nach dem andern abwickeln zu können und schliesslich, mit allerdings oft beschränkter Klarheit, den Zusammenhang der Dinge zu verstehen. Diese Art von Klarheit ist aber wesentlich verschieden von der oben genannten. Wer keine Sachkenntnis besitzt, wird sich niemals den Kopf darüber zerbrechen, wie die einzelnen Tatsachen in Einklang zu bringen seien, weil er nur einige davon kennt — und dann ist die Uebereinstimmung bald hergestellt, oder weil er in bewusster Unwissenheit von allem nichts ahnt — und in diesem Falle noch schneller mit seinem Urteil fertig wird.“

Und weil man die Behauptung wagen darf, das 17. Jahrhundert sei noch nicht eigentlich erforscht, so heisst es doppelt sorgsam sein im Urteilen, auch bei der Beantwortung der oben gestellten Frage.

Immerhin mögen namhafte Historiker (Zehnder, Blösch, Fluri, letzterer mit kluger Reserve) von einem richtigen Gefühl geleitet worden sein, als sie das Verlangen nach Schulen von seiten der Regierung mit dem traurigen religiösen Tiefstand des Volkes in Beziehung setzten; denn dazu hatten sie Gründe. Das Hexen- und Zauberwesen und der Aberglaube spielten bekanntlich damals eine wichtige Rolle. Die Regierung trachtete nach Abhilfe und holte im Jahre 1651 ein Gutachten ein bei Medizinern, Juristen und Theologen über das Verfahren bei Hexenprozessen. Als Ursache der Hexerei bezeichneten die Stadtgeistlichen u. a. den geringen Eifer der Predikanten in der Haltung der Kinderlehren. (Nach Fluri, Evang. Schulblatt 1899, Nr. 13. Vergl. Blösch, I. Teil, 476.) Es fehlte also nach ihrer Ansicht an der genügenden Darbietung und Verbreitung der guten Lehre und um nachzuhelfen, sollte die Schule kommen. Darum nannte der Convent als wirksame Mittel zur Bekämpfung der Hexerei: „Wann aller Orten eifelige Prediger weren, welche insonderheit im ein Catechisieren sich bemühen, auch wol etwann dergleichen Leuten Heuser visitieren, ihnen zusprechen, die Kinder ihres Bät-

tens halber befragen etc. würden: *wann man nit unterliesse, fleissige Schulmeister auf den Dörfern anzustellen . . .*<sup>3)</sup>.“

Blösch sagt weiter (I. Teil, S. 478): „Die Antworten<sup>4)</sup> aus den verschiedenen kirchlichen Bezirken oder Klassen lauteten ganz dem entsprechend; sie kamen alle zum Schlusse, dass der Aberglaube eingerissen sei, weil es am religiösen Unterricht fehle. . . . Die Jugend wachse auf fast ohne Belehrung über die göttlichen Dinge. Es wird die Anstellung von tüchtigen Schulmeistern auch in den Dörfern verlangt, damit diese den Pfarrer im Unterricht der Jugend unterstützen können, aber auch, als weitere Konsequenz, dass die Jugend in gewissen Jahren zwangswise angehalten werde zum Schulbesuch, damit niemand ganz ohne Lehre aufwachse.“

Es ist also Grund vorhanden, die Schule von damals als eine willkommene Dienerin der bedrängten Kirche und den religiösen Tiefstand des Volkes als eine Hauptursache der Gründung vieler Landschulen aufzufassen.

Pfarrer Wyttenbach hat i. J. 1673 ein eigentliches Schulreglement aufgestellt, von welchem noch die Rede sein wird. Es ist bezeichnend, dass sich in demselben ein Teil einer Abhandlung vorfindet (C. A. 91/198), welcher folgendermassen lautet:

„Der Verlust der ewigen Seligkeit, welcher unaußsprechlich groß ist, dan alda ist alles dahin, was einen erfreuen und hingegen alles da, was einen betrüben kann. So groß nun dieser Verlust ist, so groß und abscheulich muß der Mensch die Sünd achten und sich lieber töden lassen, als einige Sünd wider sein Gewissen vollbringen und sich dardurch der ewigen Seligkeit verlustig machen.“

Die höllische Pein und Marter, welche ohne Ende und unsäglich ist, dan alda die Verdammten von Gott, allen H. Engeln und Außerwehlten abgesonderet, bey den grimmigen Teufflen ohne Trost und einige Hoffnung der Errettung mit

<sup>3)</sup> Blösch bringt auch die Landschulordnung von 1628 mit der Neuherausgabe der Reformationsmandate in direkten Zusammenhang. (I. Teil, 430.) Siehe Fluri, Evang. Schulblatt 1897, Nr. 22, wo die Beziehungen der Reformation zur Volksschule in sehr interessanter Weise behandelt werden.

<sup>4)</sup> Auf das Mandat vom 29. Dez. 1651.

Heulen und Zähnklappen bleiben müßen, alda sich den verfluchten Teufflen vertrauen, die sie an ihren Striken gefangen führen nach ihrem willen, in ihr Hertz sich eintringen und allen Trost ihnen benemmen und ihr ewige gefangene Sclaven sein, das ist ja die allererschrecklichste Pein, gegen welche alle zeitliche Pein, wan sie schon alle zusammen gehäufet und noch 1000 mahl 1000 mehr erdacht wurden, wie ein Kinderspiel, ja nichts sind.“

Darum, so könnte man fortfahren, muss die Jugend in der christlichen unterrichtet werden, damit sie nicht dem Teufel ausgeliefert wird. Das ist die Begründung von der Notwendigkeit der Schulen.

Dass die Ansicht sich einem aufdrängt<sup>5)</sup>, die Schule sei auch als Helferin des Staates betrachtet worden, ist ebenfalls erklärlich. Die bessere Einprägung der biblischen Lehre musste ja auch diesem, wenigstens indirekt, zugute kommen, indem das Volk dann mehr als bisher die Obrigkeit als von Gott eingesetzt ansehen und ihr gehorchen sollte.

Als Beweggrund bei Gesuchen um Errichtung neuer Schulen wurde gewöhnlich angegeben: Erlangung besserer Gottesfurcht, vermehrte Erkenntnis der Jugend, Vermehrung des Heils u. dgl. Dass diese Faktoren nicht nur den Schülern, sondern der Kirche und dem Staat auch zugute kommen durften oder sollten, haben wir eben angedeutet; aber *der Schluss wäre doch verfehlt*: die Gemeinden wollten, wenn sie Schulen eröffneten, nicht vorab den eigenen Kindern als vielmehr der Obrigkeit dienen. Der offizielle Verkehr des Volkes mit der Regierung war ja überhaupt auf diesen untertänig-religiösen Ton gestimmt; es ist deswegen nicht gesagt, dass nicht auch andere Motive mit im Spiele sein konnten. (Vergl. das Beispiel Wyleroltigen S. 10).

Aber mit diesen Andeutungen haben wir die zu Anfang gestellte Frage noch lange nicht beantwortet. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, dass bei der Anstellung von Schulmeistern noch andere Ursachen mitwirkten, werden auch einigermassen klarlegen, aus was für triftigen Gründen

<sup>5)</sup> Schneider: Archiv für schweizerische Schulgeschichte, Heft 1. Abschnitt: Staat, Kirche, Schule.

viele Schulen eben *nicht* errichtet und *nicht* im Sinne der Regierung und der Geistlichkeit geleitet werden konnten.

*a. Ungünstige Berichte.*

Der Forderung von Art. 1 standen hauptsächlich zwei Hindernisse im Wege: Schulmeistermangel und Armut der Gemeinden.

Beispiele, aus *Acta Classica*:

1633. Von St. Battenberg, Grindelwald und Leißigen wurde gemeldet, die Gemeinden hätten kein Vermögen und können deshalb nicht Schule halten lassen. (Vergl. Ratsbeschluss vom 9. Nov.)

1636. Gerzensee musste bekennen, keinen Schulmeister gefunden zu haben.

Steffisburg hatte einen solchen bestellt, er war aber nicht erschienen.

1646. Der Predikant von Lüsslingen hatte, offenbar um sich überhaupt einen Lehrer zu verschaffen, einen verdächtigen „Schyn“ (Patent) ausgestellt und zog sich damit einen Tadel zu.

1659. Münsingen hatte zwar einen Magister; dieser aber schickte seine Frau in die Schulstube. Der Rat erkannte (6. Jan. 1660): Weilen nit anständig seie, die Schul durch Weiber verboten sein.

In Walkringen war Streit ausgebrochen. Der Pfarrer wollte, dass der Lehrer im Dorfe selber wohne, nicht nur, dass er in der Kirchgemeinde wohnhaft sei. Dazu verlangte er, dass die Kinder zuerst die Druckschrift und erst hernach die Handschrift erlernen. Die Kirchgenossen wollten es umgekehrt und die Folge war: kein Schulmeister.

Wenn dann ein Schulmeister gefunden war, so musste man oft genug die Erfahrung machen, dass derselbe nicht tugendlich, d. h. nicht tauglich war.

*Beispiele aus A. C.*

1644. In Aeschi, Rychenbach, Goltzwyl, Diemtigen, Adelboden wurde zwar Schule gehalten, „aber gar schlecht“.

1655. Die Dorfschulen um Bern herum sind mit untüchtigen Schulmeistern versehen, welche die Jugend allein in der Handgschrift unterwysindt.

1652. An der Lenk ist auch Schul gehalten worden, aber gar liederlich. Der Schulmeister war ohne vorgehende Erforschung seiner Capazität angestellt worden.

1659. Thun: Es fähle vielmahlen auch, dass man so schlechte, unqualifizierte Schulmeister habe.

In diesem Jahre wurde ein Schulmeister „in Betrachtung daß er nicht schreiben konnte“, für untauglich erachtet.

\* \* \*

Die Zeit war überhaupt einer beförderlichen Entwicklung des Schulwesens nicht günstig. Der 30jährige Krieg brachte auch unserem Lande allerlei Unheil, und der in diese Periode fallende Bauernkrieg (Vergl. den Abschnitt: Bauernkrieg und Religionskrieg, Blösch, I. Teil, 448—468) bewegte die Seele des Volkes in so hohem Masse und hielt dessen Interesse so sehr in Spannung, dass für die Schule und speziell für Ausbildung und Anstellung von Lehrern begreiflicherweise nicht viel geschehen konnte. Die Thunerbrüder sprachen dies einmal aus (A. Cl. 1656), indem sie den Rat baten, die Mängel, die sich erzeigen, nicht einer absichtlichen Unaufmerksamkeit, „sonder vielmehr der gewesenen leidigen Kriegsunruh zuzuschryben, in welcher unser gantzes Vaterrland sich in defension wider unsere Feinde stellen müssen, dadurch fast in allen Ständen und also auch in dem Lehrstand eine Zerrüttung etlicher maßen ist causiert und verursacht worden.“

Der Regierung war es nicht gleichgültig, wenn von da und dort Klagen kamen betr. Anstellung untüchtiger Schulmeister. Sie drohte mit der Strafe, die Schuldigen vor Ihro Gnaden oder vor das Chorgericht zu citieren (R. M. 125/224).

Dem Lehrermangel war aber damit nicht abgeholfen.

Nach Beendigung der Kriege verbesserte sich die Lage, aber sehr langsam. Dekan Brandolf Waßmer, einer der einsichtigsten Schulumänner jener Zeit, seufzte noch 1669 nach geschickteren, erfahreneren Lehrmeistern (A. Cl. 94/688). Um

solche zu erhalten, schlug er vor, statt der Montagspredigt ein Schulexamen und Kinderlehre abzuhalten (Vergl. Predican-ten-Ordnung von 1638). Dieser Vorschlag darf uns nicht wundern. Weil für die Lehrer keine andere Bildungsanstalt zur Verfügung stand als die Volksschule selbst, deshalb musste zuerst diese besser werden, erst durch sie auch die Lehrkräfte.

*b. Günstige Berichte.*

In den verschiedenen Kapitelsberichten steht fast regelmässig, „daß die Schulen fleißig ihren Fortgang nehmen“, „daß die Schulen überall, soweit möglich, seien gehalten worden“.

Und hauptsächlich durch die Kapitel erging ab und zu der direkte Befehl an einen Pfarrer, einen qualifizierten Schulmeister zu bestellen<sup>6)</sup>), was darauf schliessen lässt, dass noch solche vorhanden sein mussten. (Beispiele: 1636 Koppi-gen und Gerzensee. 1660 Frauenkappelen. 1674 Büel bei Walperswyl. (Vergl. R. M. 172/233 und 156/133.)

Hin und wieder liefen von Gemeinden direkte Gesuche ein, es möchte ihnen ein Schulmeister geschickt oder wenigstens die Erlaubnis zur Anstellung eines solchen erteilt werden. Beispiele: 1661 Seedorf. (Vergl. R. M. 140/358.) Es wird ein Gültbrief ausgestellt, damit die Klöster nicht beschwert werden.

1667 Alfermee und Lüscherz. (Vergl. V. M. 20/20.) Es werden 500 Pfund in Briefen verordnet.

1671 Nieder-Wichtrach. (R. M. 163/225.)

1674 Büel (Amt Nidau).

Ueber den durch die außgeschoßene der gemeindt Büel seiner ambtsangehörigen eingelegten Vortrag undt denjenigen Bericht, so Hr. Predicant zu Walperswyl vor mgh. den Committirten abgelegt, tragend Ihr Gn. kein Bedenken, ermelter gmeindt eines jn Ihrem Dorf anstellenden eigenen Schulmeisters halb zu willfahren, so sehr, daß sie den-

<sup>6)</sup> Die schon mehrfach geäusserte Behauptung, im Jahre 1675 habe wenigstens jede Kirchgemeinde eine Schule gehabt, wage ich noch nicht als richtig zu bezeichnen. Der Beweis ist noch nicht erbracht.

jenigen gedingen undt conditionen, welche sie allhier zu observieren versprochen, und er ihnen zu künfftiger Nachricht in Schrifft abfordern und gehörigen orthen einschreiben lassen solle, gepührendermaßen nachkommindt, als namlich, daß sie sich der annem- und versoldung halb eines solchen Schulmeisters der völligen Diskretion eines jehwesenden Predicanten undergebend, denselben in ihrem eigenen Kosten mit einem bequemlichen Schulhaus versechind und dasjenige, so ihme für seine mühe und Arbeith geordnet werde, unwider-sprechlich außrichtind, die Kinder, auch so es der Herr Pre-dicant begehren wurde, sambt dem Schulmeister zur Examina-tion wuchentlich ein mahl nach Walperswyl kommen laßbind, als der guten Intention und Meinung, daß krafft Ihr Gn. außgangenen Mandaten und Ordnungen die Jugend desto beßer in der Forcht des Herrn und zu deßelben heiligen Eh-ren auferzogen werde. Und weilen hiedurch das Salarium eines Schulmeisters zu Walperswyl umb etwas geschmähleret werde, als wellind Ihr Gn. hiemit auch angesehen und gehebt haben, daß gedachter Gemeindt zu Walperswyl hiemit auch ohne ferner Assistenz deren von Büel obligen solle, ihre jehwesende Schulmeister in Billigkeit zu versölden. (R. M. 172/283.)

1675 Münchenwyler.

Zeddel an Mgh. T Q et Trib. Es haben Ihr Gn. die Aus-geschoßenen der Gmeind M ü n c h e n w y l l e r mit ihrem Be-gehren um Beisteuer zr Erhaltung eines Schulmeisters daselbst hiemit vor Sie gewiesen, um Nachdenken zu haben, ob und was der Gemeinde ohne Consequenz dißfalls zu steuern sei, doch erst dannzumalen, wann der Herr von München-wyler sich zu seiner Beisteuer erklärt und dieselbe genamset haben werde. . . . (R. M. 173/434.)

Mit diesen Gesuchen war allerdings gewöhnlich die Bitte verbunden, an die dadurch entstehenden Auslagen beizu-steuern.

Das Gesuch von Wyler oltig en<sup>7)</sup>), eine Schule grün-

<sup>7)</sup> 1656. Aemterbuch Laupen A. 303. Die Ausgeschossenen hatten ihre Bitte dem Vogt vorgetragen. Die Kosten wollten sie gerne auf sich nehmen, allerdings

den zu dürfen, ist darum um so eigenartiger, weil es als Beweggrund nur angab: „wil kein man seye, der nur eyniche gschrifft rächt läßen könne“.

## 2. Der Schulmeisterstand.

Die Ordnung verlangte kurzum Gott und Tugend liebende Schulmeister. Uns drängt sich die Frage auf: waren solche vorhanden und in genügender Zahl? Die Akten geben auch hier nur mässige Auskunft und wir empfinden es sehr, dass nicht genügend Material zur Verfügung steht, um uns über den damaligen Lehrerstand ein klares Bild zu schaffen. Darf man überhaupt schon von einem Stande reden? Es bestund ja weder in der Ausbildung noch in der Besoldung, noch in der Wahlart Einheitlichkeit, natürlich noch rein nichts von einer Organisation. Versuchen wir es gleichwohl, wenigstens ein mattes Bild zu geben von der sozialen Stellung dieser Leute. Kennen wir diese einmal, so wird uns alles folgende viel verständlicher. Im Urteilen müssen wir freilich vorsichtig sein; denn es ist klar, dass zu Berichten an die Regierung die schlechten Elemente eher Anlass gaben als die guten.

### a) Vom Beruf.

Hierüber wissen wir wenig Gewisses, obwohl die Lehrerbefördigung zum Unterhalt einer Familie kaum hinreichte und also eine andere Erwerbsquelle nötig war. Es lässt sich sogar die Vermutung aussprechen, dass in den meisten Fällen irgend ein Gewerbe den Hauptberuf, das Lehramt den Nebenberuf bildete. (Vergl. hierüber Schneider S. 87.) Dies musste schon deswegen so sein, weil nur an sehr wenigen Orten auch während des Sommers Schule gehalten wurde.

---

nach Kerzers nicht mehr bezahlen. Der Rat entsprach und stellte die neue Schule unter das Inspektorat des Predikanten. (R. M. 127/193.)

1658. Kerzerz, Fräschelz, Gurbrü und Golaten waren damit nicht zufrieden, weil ihnen die Steuer von Wyleroltigen auf diese Weise entging; sie reklamierten; aber der Rat blieb bei seinem Entschluss. Die noch bestehende Schuld musste allerdings sogleich abbezahlt werden und nach wie vor sollte der Schulmeister von Wyleroltigen an heiligen Tagen im Dienst der Kirche behilflich sein. (R. M. 133/361.)

Bestimmt nachweisen lässt sich: Der Schulmeister von

1. Erlenbach war zugleich Messerschmied,
2. Wimmis war zugleich Messerschmied,
3. Koppigen war zugleich Hutmacher,
4. Frauenkappelen war zugleich Siegrist,
5. Alfermee war zugleich Studiosus,
6. Bätterkinden war zugleich Lismer,
7. St. Steffan war zugleich Weiberhuthändler,
8. Hilterfingen war zugleich Schreiber und Scherrer,
9. St. Steffen war zugleich Gerber.

B e l e g e :

ad. 1. 1642. Dem Andres Walther, dem Schulmeister und Messerschmied und seiner Anna Engel ein Anna getauft.

(Tauf Rodel Erlenbach.) Von 1644—56 sind fünf weitere Kinder notiert und zwar im Hintersäßenrodel.

ad. 2. 1654. Andres Walthard. Derselbe hat Ir. Gn. ein Traktatlein dediziert. (Vergl. Staatsrechnung vom 2. Juni. R. M. 120/67.)

ad. 3. 1659. Nov. 20. Ist citiert Uli Gugelmann von Attiswyl (wegen Danzens) so zu Koppigen beim Schulmeister das Hutmacherhandwerk erlernet. (Chor. Ger. Man. Kirchberg.) Dieses Beispiel mag zeigen, wie noch andere Stellen aus Chorgerichtsmanualen event. hier Aufschluss geben könnten.

ad. 4. 1665. Dort hatte der Predikant den Sigristendienst versehen müssen. In den Kapitelsverhandlungen war dieser Umstand als nicht anständig bezeichnet worden; doch später verordnete der Rat: daß ein Sigrist angestellt werde, der zugleich die Schul halten könne. (R. M. 147/257.)

ad. 5. 1667. Für die für Alfermee und Lüscherz neu geschaffene Lehrstelle wurde empfohlen: „Abraham Baumgartner, ein durch allzufrühzeitiges Heuraten übel versumter Studiosus“. Derselbe war arm; aber als Schulmeister hätte man ihn nicht mehr zu unterstützen brauchen und bei Wohlverhalten war ihm eine Beförderung in Aussicht gestellt. (V. M. 20/28.) (Dieser Baumgartner war früher Lehrer am Waisenhaus. Siehe Fluri: Gabriel Hermann p. 70.)

ad. 6. 1671. Wann der Schulmeister während der Schulzeit seinem Lismerhandwerk nicht mehr wie zuvor in der Schulstube abwarten darf, so wird er gezwungen, den Dienst aufzugeben, da er sich mit den Seinigen mit der geringen Besoldung ehrlich nicht erhalten könnte und man um dieses Geld auf das Land nicht leicht ein gleich tüchtiges Subjektum fände. (C. A. 91. 200.)

ad. 7. 1673. Rudolf Grünenwald in Matten bei St. Steffan war wegen seines Weiberhuthandels mit den Hutmachern von Thun in Konflikt geraten, aber der Rat entschied, er dürfe dieses „Hutgewerk“ fortführen. (R. M. 168/193.)

ad. 8. 1673. Der Schulmeister musste sich verantworten, woher er Geld zu Geldspielereien habe, worauf er sagt, er habe es mit schreiben und arznen redlich verdient. (Chor. Ger. M. Hilterfingen. Nach Pionier XVI. Jahrg. S. 58.)

ad. 9. 1674. Gegen Jakob Dünz, den Predikanten, war u. a. geklagt worden, er habe seinem Schulmeister, der ein Gerber sein soll, befohlen, in seiner Gegenwart auf der Kanzel das gemeine Gebätt zu halten. (A. Cl.)

\* \* \*

Eine regelrechte Anlage, sich als Mädchen für alles benützen zu lassen, muss der Lehrer von Bümpliz besessen haben. Er war 1. Aufseher über die heimlichen Tabakraucher, 2. Kommissionär, 3. Rodelschreiber, 4. allgemeiner Gemeindediener, 5. Instruktor und 6. Siegrist. Vielleicht aus diesen Gründen hatte er Neider und musste er sich Vorwürfe gefallen lassen. (7.)

#### B e l e g e :

ad. 1. Nach der Predig sind in dem Pfrundhaus alle Chorrichter, der Siegrist, der Wirt und Schulmeister zu Aufsehern bestellt worden und bey ihrem Eyd vermahnt, fleißig auf die Tabaker acht zegeben und zeverleiden. . . .

Am Hirs-Montag sole der Siegrist, der Schulmeister und ein Gerichts Geschworner umgehen, die Krämer oder andere visitieren, ob kein Tabac bei ihnen vorhanden. (Ch. G. M. Bümplitz. 14. Hornung 1675.)

ad. 2. Den 2. Aprellen 1677 hat Jakob Wyß der Schulmeister Hr. Venner Engel das Reißgeld eingehendiget wegen des Kriegskostens so man anno 1676 zur Verwahrung der Grenzen gegen Basel erlitten, namlich sechszechen Kronen, fünf Batzen.

ad. 3. Dem Schulmeister darvon aus Hr. Victor von Erlachs Befehls, wegen daß er bey 10 Muster Rödel und anderes mehr geschrieben, für dießmal daraus bezahlt 35 Batzen. (Ch. G. M. Bümplitz.)

ad. 4. Jakob Wyß ist wiederum bestätigt worden mit Condition, daß er die Schulknaben in der Schul auch in der Musik unterweise und der Gemeind, wenn sie seiner bedarf, um einen leidlichen Lohn bedienet seye. (14. August 1681. Wyß muss in den letzten 10 Jahren in der Musik Fortschritte gemacht haben, denn noch am 22. Jenner 1671 hatte ihm ein Gemeindegenosse vorgehalten, er könne keinen „Hundsdr . . .“ singen.)

ad. 5. Auf Ablösung eines Schreibens vom Kriegsrat wird der Schulmeister einhellig verordnet, daß er auf Montag den 7. Jenner in der Statt anheben, das Kriegs-Exercitium und alle Griff desselben erlernen, bis man ihn erlaßen wird und die Gmeind ihn belohnen. Er nachher andere in der Gmeind auch lehren. (Ch. G. M. Bümplitz 6. Jan. 1684.)

ad. 6. 1663. A. Cl. (Fetscherin, Pionier XVI. Jahrg. S. 56) schliesst daran die Bemerkung: „Auch hier ist der Schulmeister zugleich Sigrist, was allmählich fast überall Sitte geworden zu sein scheint.“ Zu diesem „fast überall“ lässt sich doch ein Fragezeichen setzen.

ad. 7. Wirt geklagt, Adrian Isenschmied solle am Dienstag dem Schulmeister verwiesen haben in der Stadt, er seye ein hoffertiger Gsell und weise die Gemein in großen Kosten; sein Frau seye ein gottlos Wyb. . . . (19. Aug. 1677. Ch. G. M. Bümplitz.)

\* \* \*

Ein Beispiel soll noch zeigen, dass sich der Schulmeister von damals nicht ohne weiteres einen Nebenverdienst höherer Art anmassen durfte:

1644. In der Ratsversammlung war persönlich erschienen der liebe und getreue Burger Niclaus Bondeli, Landschreiber von Wangen, Aarwangen und Bipp. Er meldete und klagte, in seinem Dienst sei ihm Eintrag und Abbruch geschehen, indem auch andere Schreiber wie zugleich die Schulmeister sich anmaßen und gelüsten lassen, allerhand Kontrakte und Instrumente wider allen Brauch heimlicher weise und sogar „offentlich ohngescheucht“ zu verrichten und zu verfertigen.

Dies konnte der Herr Landschreiber nicht dulden, dass ihm der Verdienst von solchen Leuten weggenommen wurde, und der Rat war gerne bereit, zu erkennen, es sei verboten, Kontrakte von einer andern Person als vom Landschreiber ausfertigen zu lassen, „by ohnabläßiger buß und straff zechen gulden von jedem übertretenden“. Und noch einmal werden besonders die Schulmeister gewarnt und darauf aufmerksam gemacht, dass die Belohnung auf alle Fälle der Landschreiber erhalte, als ob er die Ausfertigung selbst besorgt hätte. (7. Spruchbuch R. R. Extrakt Wangenbuch E. 617.)

*b) Schlimme Gesellen.*

Bei dem herrschenden Lehrermangel war es begreiflich, dass auch Landesfremde (worunter alle Nichtberner zu verstehen sind) angestellt wurden, obwohl man mit ihnen nicht immer die besten Erfahrungen machte.

Beispiele: 1631. Dem pfälzischen Schulmeister Gedeon Steinmüller werden 3 Kronen gesteuert, dazu ein Patent, in Ihr. Gn. Land Schule zu halten. (R. M. 61/243.)

1635. Eleasar Gasser, dem nunmehr übelmögenden Schulmeister, daß er in Ihr. Gn. Land wohl für sich und sin Wyb und Kind, doch mit Ihr Gn. Bewilligung Unterschlouff suchen und haben möge: ein Patent. (Dazu 10 Pfund pro viatico.) (R. M. 70/70.)

1651. Samuel Meyer, von Zofingen gebürtig, hatte in Rohrbach geamtet und war entlassen worden. Er behauptete, Rohrbach verlange ihn wieder, und erhielt daraufhin ein Patent. Aber vom Landvogt ging ungünstiger Bericht über ihn ein und so wurde das Patent wieder zurückgenommen mit dem

Bescheid an den Pfarrer, jetzt einen tugendlichen Mann, der ein Untertan und kein Fremder sei, einzusetzen. (R. M. 110/242. 264.)

1665. Jochum Dietschi in Wynigen, gebürtig von Mülhäusen. (Siehe hierüber S. 17—22.)

Es seien hier noch andere fremde Schulmeister, obwohl vor 1628 erwähnt, verzeichnet:

1612. David Meyer, dem frümbden Schulmeister pro viatico ein guldi. (R. M. 23/281.)

1615. Eines landstreichenden schulmeisters frau uß dem Margrafenland bürtig so uß dem Bemund kam, ist ein tag oder etlich in Anthi Abbüls schüren glägen, darnach ins Dorf gefürt worden und uff Jacob Räbers louben gstorben. (Tauf-Rodel Erlenbach D D No. 3.)

1620. Andres Roten, einem tütschen Schulmeister us der Grafschaft Doggenburgk pro viatico 1 ⠄. (S. R. Sept. 13.)

1624. Johann Jakob Kropf, einem us der Pfalz vertriebenen Schulmeister 1 ⠄. (S. R. 15. März.)

1624. Johann Weid, einem mit wyb und 6 kinden vertriebenen kranken Schulmeister us der Pfalz lut zedels geben 2 ⠄. (S. R. 20. Mai.)

1625. Jakob Erhard, einem alten, vertriebenen Schulmeister uß dem bistum Augspurg geben 2 ⠄. (S. R. 8. März.)

1625. Jost Steiner, einem vertriebenen Schulmeister pro viatico 4 ⠄. (S. R. 14. Heumonat.)

1625. Simon Vogel von Eger, vertriebenen schul- v. rechenmeister 2 ⠄. (S. R. 28. Okt.)

Den 25. Juli hatte derselbe 1 Krone erhalten. (S. R.)

1625. Benedicto Sortorio einem kranken Schulmeister 3 ⠄. (S. R. 21. Jenner.)

Es ist ferner nicht zum verwundern, dass sich unwürdige Subjekte für gut genug hielten, Schulmeister zu sein.

#### Beispiele:

1629. Michel Herzog, Schulmeister in Jegenstorf, wurde des Diebstahls überführt (stahl zwei Kelche und 7 Weiber-

röcke) und mit Eid von Stadt und Land gewiesen. Noch 1640 wird er als vagierende Person bezeichnet und nicht begnadigt. (R. M. 58/260. 270/294.)

1638. Mathys Leemann, der vertrunkene, vagierende Schulmeister soll wegen seines und seiner Frau liederlichen, vertrunkenen Wesens wegen aus dem Land gewiesen und bedroht werden, wo er wieder käme, er mit dem Schallenwerk gezüchtigt werden solle. (R. M. 75/194.)

1641. Wangen, Thun, Mülithurnen v. Wichtrach, auf den gewesnen Schulmeister zu Riggisberg, so dismalen in verdechtiger Diebsweis umher züche, achten; uff den fal betretens gfenglich einzüchen ze lassen und Ir. Gn. zeberichten.

Unserem lieben und getreuen Hans Dietrich, Freiweibel zu Wangen . . . uff die bösen buben, darundts dann auch ein zu Riggisberg gewesener Schulmeister syn soll, flyßig zu achten. (R. M. 83/141. U. P. 14. Polizeisachen No. 51.)

1642. Der Freiweibel Bendicht Niclaus, Freiweibel zu Zauggenried, erhielt den 7. März die Mitteilung, dass mit Luzern, Freiburg und Solothurn eine allgemeine „Land Jegi“ uf Mittwuchen und Donnstag den 23. und 24. verabredet worden sei. Weiter heisst es: „Und dieweil vor unserem Amtmann berichtet worden, was maßen eine gewisse Mannsper- son, so mit 5 Kinderen umher zeuche, von kurzer, dicker, Statur, mit einem roten Bart und fast sehr zerrissenen Kleidern, die auch eine Zeitlang zu Äffligen Schul gehalten, ein gewisses über den jüngst vorgegangenen Bauernzeddel erdichtetes Schmachliedlein bei sich habe und feil trage, so solle man auf denselben, weil er ein Lügenkrämer sei, fleißig achten, ihn, falls er das Gebiet betrete, gewahrsamlich annehmen und befragen und dann den Herren berichten. (U. P. Bd. 14. Abteilung Polizeisachen No. 53.)

In demselben Handel, wo es sich dann hauptsachlich um die umherstrichende Lyrerin Anna Burj handelt, wird wieder geboten, auf Buben und Schulmeister zu achten und sie gefangen zu nehmen. (R. M. 84/205.)

1653. Der Schulmeister Jakob Aeschbacher befand sich unter den gewöhnlichen Rebellen. Er wurde gefangen ge-

nommen und in Burgdorf eingesteckt. Der dortige Commandant erhielt genauen Befehl, wie er sich zu verhalten habe. Der Vogt von Brandis sollte dann des entwichenen Aeschbachers Hab und Gut dem Höchstbietenden hingeben und die Hälfte des Erlöses den gn. Herren einsenden. Schliesslich sollte der Name Jacob Aeschbacher, als ein Proscribierter, an den Galgen geschlagen werden. (K. R. M. 8/12 8/131 9/47/82.)

1650. Der Schulmeister von Eriswil hatte ausgewiesen werden müssen. Gegen Bezahlung von 25 Pfund wurde ihm das Land wieder eröffnet. (Nach Fetscherin R. M. 107. Dez.)

Noch zwei typische Beispiele aus der früheren Periode:

1610. Der Schulmeister von Saanen sollte ernstlich zur Rechtsgewiesen und gestraft werden, weil er sich „zu beschreibung der nicromantischen büchern bruchen lässt“. (R. M. 15/247.) Er musste sich auch durch Verteilung von Segner-Büchlein vergangen haben und es wurde Befehl erteilt, den Schuldigen „gfengklich ynzezüchen“. (R. M. 19/283.) Der Kerl konnte aber entwischen und diejenigen, welche daran schuld waren, mussten jeder 25 Batzen bezahlen und 5 Tage Gefangenschaft absitzen. (R. M. 20/20.)

1611. Samuel Bullinger von Erlach, welcher sich hatte scheiden lassen, kam 2 Tage ins Loch, doch wurde er ausdrücklich beim Schuldienst belassen. (R. M. 22/49. Vergl. 28/365.)

Bullinger kam als Helfer nach Nidau und 1623 als Pfarrer nach Kappelen.

(Hier und a. a. O. habe ich vorzüglich solche Beispiele gewählt, die in den trefflichen Publikationen von Fluri (in mehreren Jahrgängen des Evangelischen Schulblattes) nicht enthalten sind. Es sei aber auf diese Arbeiten nachdrücklich aufmerksam gewacht und der Hoffnung Ausdruck gegeben, dieselben möchten gelegentlich neu erscheinen.)

Ein ganz wunderbarer Heiliger war der Schulmeister Jochum Dietschi in Wynigen. Von ihm liegt ein merkwürdiges Sündenregister vor. Schriftstücke, welche von ihm handeln und sogar von ihm selbst verfasst sind, geben ein so eigenartiges Stimmungsbild, lassen so tiefe Einblicke tun in

seine Denkweise, dass der ganze Prozess etwas ausführlich dargestellt werden muss.

Der Landvogt Michel Wagner schrieb den 1. August 1665:

Dem Hoch. und Wolgeachten, Woledlen, gestrengen, Ehren und Nohtvesten, fürnemen, fürsichtigen, frommen und hochwysen Herren, Herren Schultheißen und Raht der Statt Bern; Mynen Insonders gnedigen, Hochgeehrten vnd für-geliebten vnd Oberen.

Nachdem ich verständiget worden, daß der alte zu Wynigen geweßne Schulmeister Jochum Dietschj sidt etwas Zeits in Verdacht gewesen, daß er nit allein ein Author der einigen Schmachschrifften, welche vor etwas Jahren dem Hrn. Dekano alhier<sup>8)</sup> vnd dem Hrn. Predicanten zv Oberburg zugeschickt worden, sondern auch andere fuhle Bubenstückle berahtschlagen helffen; hab ich ihne vor Chorgericht<sup>9)</sup> beschieden, das eint und andere ihme vorgehalten, welcher dann auch uff mehrmaliges ernstliches zusprechen, theils vor Chorgericht, theils alhie in ihr Gn. Schloß, nachfolgende Bekannt-nus gethan:

Daß er namlich die beide bösen Schryben (welche in Originalj Ihr Gn. hiemit zu empfachen habend) vor 6 od. 7 Jahren mit zuthun eines nunmehr abgestorbnen Schuhmachers, genannt Christoffel Zingg, habe uffsetzen helfen, und selbige einem syner Schulerknaben (welcher dißmals zu Kernenried Schulmeister ist) abzeschryben gegeben, selbige auch hernach durch eine unbekannte persohn an den adressierten Ort über-schickt. Als ich ihn der Ursach halb dieser bösen Schreiben befragt, hat er keine anderen anzeigen können, dann daß ob-angeregter Schumacher mehrmalen zu Burgdorff vor dem Hr. Dekano seye vor Chorgrecht beschieden und darüberhin in-capcerirt worden, also daß der Schumacher in Ungeduld sol-

<sup>8)</sup> Derselbe hat in der Kapitelsversammlung vom 12. Mai 1668 folgendes Zeugnis erhalten: Predigte in Gegenwart seiner Herren Visitatoris mit Ruhm und bekam ein loblich Testimonium von seiner Gemeinde und sonderlich, daß er eifrig sei in der Kirchendisciplin und eingezogen in seiner Haushaltung, sei auch von seinen Zuhörern wohl verstanden worden bisher. (A. Cl. 94/609.)

<sup>9)</sup> Die Ch. G. M. von Wynigen, welche mir in freundlicher Weise zur Ver-fügung gestellt wurden, enthalten nichts über diesen Handel, überhaupt sehr wenig von der Schule. Vom Jahre 1664 an fehlen die Aufzeichnungen ganz.

ches ihme erhellt, daruß sie veranlaßt worden, dise passquillen (Schmähschriften) uffzesetzen.

Ferners hat Dietschi verschienene Herbstzeit offtmalen dahin gerathen, daß man des Hern Ammans zv Wynigen Finkenhüßli umbwerffen, oder aber samt den darbey stehenden Thannen verbrönnen solle.

Auch ist der Schulmeister schuld, daß man deß Hr. Ammans Garten bey synem Badhus gantz verdorben, und den Pfrundgartenzuhn eingerissen hat. Wann der Hr. Predicant nit anheimisch sei, styge er ihm in die Studierstuben, um das Bett mit (s h.) Unflat zu besudeln.

So hat er auch vor etwas Jaren rahten helffen, welches werckstellig gemacht worden, daß man dem Elias Loüw zu Wynigen, welcher ein fuder getreidt in neuere Säck fassen lassen, umb selbiges nach Thun zeferggen, in der Nacht, als das Fuder geladen gewesen, die Säck zerhauen habe.

Als Dietschi obige Bekanntnus gethan, hab ich auch von ihm wüssen wollen, wer die Jenigen seien, so bey diesen bösen Ratschlägen gewäsen. . . . (Da hat er zwei Namen genamset, die betr. sind ebenfalls examiniert worden, wollen aber jeweilen nur abgeraten und nichts getan haben.)

Den Schulmeister von Kernenried hab ich auch beschieden und ihme die beiden Schryben vorgewiesen, welcher dan bekennt, daß er zu der Zyt, da er noch in der Schul under syner disciplin war, dise Schryben von einem anderen concept, welches von deß alten Schulmeisters eignen hand ware, abgeschrieben habe, wegen syner Jugent aber nit wüßend, daß es Jemands schädlich syn sollte, und versinne sich, daß der gedachte Schumacher damals auch bey der vffsetzung gsin seye.

Weil sich der Herr Landvogt nicht für befugt erachtet, auch weil noch 2 Gerichtsgeschworene von Wynigen, die alles leugnen, in den Handel verwickelt sind, schließlich weil jener Schulmeister nun schon 73 Jahre alt ist, bittet er unteränigst um gnädige Wegweisung, wie er sich in diesem Falle zu verhalten habe. (Burgdorf Buch B. 355.)

Von den beiden erwähnten Schmähschriften des Dietschi an den Dekan Niclaus Zerleder in Oberburg sei nur die eine

mitgeteilt und zwar absichtlich ohne Veränderung der Orthographie.

Herr Dächen (Dekan)! Christus der Herr hatt den Tag im Tempell gelertt und zu nacht am Ölberg gebättet; du bringst din Zit zu all wuchen etwan drey oder vier tag im rathhus mit deinem Chorgricht, den Lüten das Gältt abzunemmen, darzu du kein rächt hast. Du machst es nüt anderst wie die Jesuiten ym Papstum, die oberkeit under thanen an ein anderen hetzen, uneinigkeit under den nachbueren zu machen. Du bist mehr im rath huß weder in dyner studier stuben und ligst demselben mehr oben, Du buchprediger. Christus der Herr spricht: ich byn ein guter Hirt, weide mein schaff. Du bist nit ein Hirt dyner schaffen. Du bist ein wolff der die schaff sampt der wullen frist vnd ver zertt, wan du die schäfflin rächt thest weiden mit der spiß der sellen, sy giengen nit andere ort, sy giengen zu dir in die kilchen, aber du vertreibst sy mit deinem schänden und schmähen. Dye von ar bärg danken Gott und sind froh, das sy diner ledig sind worden und begähren dyner nit mehr. Christus der Herr hatt yeder Zeit die ehr synes Vatters gesucht. Du suchst darin nur din eigen ehr, wan man dich trüg byß gan Rom und stelt dich nit rächt nider, so wär es alles lätz und sagtest, man haße dich; es ist kein wunder, du thust darnach; du machst es nit anderst weder wie din Bruder zu Zoffingen, er hat auch ein fuß im rath huß han wollen und den anderen uff dem Cantzell; aber die von burgdorff thun das nit. Christus hat sine Jünger ußgesand in alle weld zu predigen und zu tauffen. Du hast gar ein großen namen Johannes Rudolff philip und es thet dir nur ein namen gnug. Du hast ein kind nit wollen Johannes touffen du hießt auch woll Johannes diner geschicklichkeit halben Du bist doch nur ein Rilp. Christus der Herr spricht komet herr, die ihr beschwärtt sind, ich will euch ruhe gäben euwernen sellen und du hast dich verlauten lassen, du wöllest etliche das heilige nacht mall nit gäben. Ist das dine schaff geweidet? aber wehr mit wöllffen umbgehet, der muß mit ihnen heullen. Du bist ein fuchs mit diner dückigsten und listigsten und kanst dich stellen alls ob du es gar gutt mit eim meinst; aber wan du einen an seiner red fangen kanst, ich glaub du kanst

es einem eintrencken mit dinem chorgericht. Das er wolt er hett geschwigen, odu präße her! die Christum auch hend wollen fachen, so machst du es mit dyner gemein. Das Johannes des Teuffers spiß ist gsin höuwschrecken und wilder honig, die predikanden fresen vnd suffen das best so sy überkommen können, es ist bald kein pfründ gutt gnug mehr, sey seien gar schlächt; ihr verfräßen und versuffen ales und henckens ann die hoffart. Die predikanten wyber und töchter komen dahär trutz den edellütten, sy wollens ihnen noch vohr thun; wie können die predicanen wider die Hoffart predigen, da sy die hoffertigsten gselen sind. Lyß den 113 u. 133 psallmen: siehe wie fein und lieblich ist, das Brüder ein trächtig by ein anderen wohnen! ist das die lieben gägen diner gmein? Wan du sy umb ehr und gut bringen köndst mit deinem chorgericht, du würdst es nit sparen, du bredisest vill von fräßen und suffen, spilen, dantzen. Wan du nit so vil suffest und fräßest, du weerst nit so groß, will du in einem iar kanst etwa drei riff faß suffen, will ihr solche gsellen seid. Du bist ein nidriger ehr gitziger man, und richtest hader an under diner gemein, du zwingher, du mußt lang zürnen bis einem ein bein abzürnst. Die geistlichen sind nid ehrbar wie vor ziten, sy sind ietz ehr geitzig, hoffertig, weltlich, hochprächtigem gemüt und unverstand verenderen ihr in ein prächtig und üpigem läben. Es hat sich aller dingen mit euch umb keert, in hoffart und aller Pracht, suffen, frässen und aller kostlichkeit läben; aber von Anfang ist es nit also gewäsen, sonder die alten sind einfältig gesin, nit in aller kostlichkeit gläbt, wie die predikanten läben. Man solt euch die pfründ ein wenig beschneiden, es wurd woll mit euch gutten.

Hiemit ade in stiffel vnd sporen  
mein kalender hab ich verloren<sup>10)</sup>.

Euwer allzit getreuwer ludj korn hamer, zwischen pfingsten und binn blluütz und kantzelei Bern<sup>11)</sup>). (Burgdorf Buch B 357.)

Der Rat verfügte, dass dieser Pasguillant öffentlich auf gebogenen Knieen vor Chorgericht degrecieren und dem Pre-

<sup>10)</sup> Anspielung darauf, dass der Brief ohne Datum ist.

<sup>11)</sup> Ob wohl Dietschi „Judas den Erz-Schelm“ gelesen hatte?

dikanten Reparation tun solle. Der Schulmeister von Kernenried wurde neben Dietschi gestellt, daneben mit einer guten Remonstranz ledig gelassen. (R. M. 151/77.)

### 3. Wer stellt die Schulmeister an?

Art. VIII. *Hiemit soll den gemeinden nit zustahn, einige Schul- oder Lehrmeister eygens gwalts und willens anzustellen noch anzunemmen, sonders söllend die begährenden Personen, für unsere Amptluth oder Twingherren (wo deren sind) und vorgehender der Kilchen (als jhren fürgesetzten, und denen solche Annemmung zustahnt) wysen und stellen.*

Dieser Artikel zeigt, in welchem Verhältnis nach Ansicht der Regenten die Schule zu Staat und Kirche (Vergl. Schneider, S. 10) stehen sollte. Die Gemeinden hatten zu gehorchen, nicht zu befehlen, obwohl von seiten des Staates für Ausbildung des Lehrpersonals und zu dessen Besoldung herzwenig geschah. Es ist denn auch begreiflich, dass dieser Befehl sozusagen durchwegs einfach missachtet oder dagegen protestiert wurde.

Folgende Beispiele sind Belege dafür:

Der Pfarrer an der Lenk musste im Capitel Thun 1652 mitteilen, die Schul sei liederlich gehalten worden. Ursach: Daß die Landleuth selbs, ihres Gefallens, hindangsetzt unergnedig Herren Reformation Ordnung, einen Schulmeister ohne vorgehnder Erforschung seiner Capacitet und Tüchtigkeit setzen (und dann auch wyl des Schuhlmeisters geordnetes Stipendium geringe sige.)

Im Kapitel Bern wurde 1655 berichtet: „. . . Die Landlüt vermeinind, weil sie die Schulmeister versoldindt, so haben sie gwalt, einen Schulmeister zu setzen. Dariüber ist erkandt worden, das wo sölches geschehe, sölle man sie für unsere gnedige Herren oder ein Chorgericht der Statt wysen.“

1655. Es werdind ir gn. berichtet, daß die von M u l e - r e n ir gn. und den predicanten zu belpp ohnbegrüßt einen schulmeister angestellt haben. . . . Daß derselbe durch den Predicanten zu Belpp examiniert und seiner Beschaffenheit

samt den Ursachen dises vornemens jr gn. berichtet werden söllind. (R. M. 122/57./86.)

1657. Nach B e l p wird berichtet, „daß die Besatz- oder entsatzung eines Schulmeisters nit in der gmeind gwalt stahn, sond. selbige einem regierenden Venner sambt dem Predican-ten und der Ehrbahrkeit gebüren.“ (R. M. 131/175.)

Nach W i m m i s meldete der Rat den 2. Dez. 1658: Ihr gn. könnind nit gestatten, daß die gmeinden im nideren Siebethal ohne beywesen eines Predicanten die schulmeister annemmen söllind, mit gesinnen an ihne, ihnen solches gebürend furzehalten und von solcher unbefugsame fürrohin ab-zechalten, also daß sy fürrohin ohne syn und deß predicanen bysin dergleichen annemmung nit mehr fürnemmen sollind. (R. M. 134/197.)

1669. In N i d a u (Act. Cl. Band 94/690) liess der Predicant den neuerwählten Schulmeister Wüst am Sonntag nicht vorsingen und so musste der Gesang unterlassen werden. Der Predicant verantwortete sich: Seye darumb geschehen:  
1. weilen er ohne sein Begrüßung disen Dienst angetreten.  
2. weil er (Wüst) keine Testimonium seiner Redlikeit ihm niemalen vorgewisen habe.

N e i d a u w. Es habind Ihr Gn. vom Hr. Predicanten daselbsten den Bericht empfangen, daß die Gmeinden B e l - m u n d und P o r t den alten Schulmeister Hans Siegenthaler übem Eggiweil verstoßen, und von eines Trunks wegen Jakob Hartman den Schlosser zu Ipsach, Ihnen dem Predicanten und Ambtsman (bey denen die Basatzung laus außgange-nen Mandats allein stehe) hinterrucks angenommen habe. Wan nun solches Ungebührliches Vornemmen Ihr Gn. Ord-nung zuwider, zu demme auch Er Sigenthaler diesen Dienst mit gutem Lob und nit minderer Frucht schon vier Winter lang daselbsten versechen, der Hartman dan schlechten Lümb-dens sein soll. Als habind Ihr Gn. den Sigenthaler dieses Schulmeisterdiensts wider eingesetzt, der Hoffnung, daß er denselben wie hievor loblich vertreten werde. Dessen Er hie-mit nachrichtlich und zu dem end berichtet werde, damit er Inskönfftig hand obzechalten wüsse, daß jn dergleichen Be-

satzungen hierwieder nit weiters gehandlet werde: da er den Jenigen, so den Hartman nach empfangenem Urlaub wider angestifft und gesterkt, also daß er sich mit Gewalt eingetrungen, ein gute Remonstrantz mit Ernst geben sölle. (R. M. 151/326. 21. Okt. 1665.)

Ein Beispiel, das zwar örtlich nicht hieher gehört, zeigt, dass sich sogar Pfarrer über den Befehl hinwegsetzten: Den 25. Nov. 1671 wurde nach Lenzburg berichtet: Mit bes. mißfallen vernemmind Ir Gn. waß maßen der Pfr. zu Gondenschweil H. J. Nägelin seine gewalt soweit überstiegen, daß er mit Inziehung etlicher Gmeindsgenossen den schon im 20. Jahr gewesenen Schulmeister entsetzt haben und einen anderen an sein stell zu verordnen begehrten. Wie aber diß nit in seinem gewalt, sondern in handen des Amptmanns, mit zuthun des Pfarrers stehe. Also könnind Ir Gn. sein procedere nit gutheißen, sondern wellind ihne den ohnbefugt entsetzten Schulmeister wider eingesetzt und ihm darbey bewelchen haben, Ir Gn. misfallen ihm alle ernstes zu remonstrieren und denselben anzemahnen, in den schranken seines gewalts zu verbleiben. (R. M. 165/166.)

Der Herr Predicant muss reklamiert haben, „doch Ihr Gn. ließen es bey dero Erkantnuß verbleiben“. (R. M. 165/234.)

## II. Das Besoldungswesen.

(Behandelt Art. II und III der Landschulordnung von 1628.)

Artikel II und III der Ordnung von 1628 verlangten:

*Es sollend die Schulmeister uß dem fürschutz des Kilchenguts, oder uß gemeiner stüwr, und anlag, von jeder Gmeind mit ehrlicher Besoldung erhalten werden, als das zu jhrer Kinden heyl, zytlicher und ewiger wolfahrt dienet,*

*Wo dann die erhaltung uß dem Kilchengut (uß mangel anderer mittlen) genommen werden müßte, soll dasselb nutzlicher, dann bißhero beschechen, verwaltet, allerley mißbrück, übermässige verzehrung, und ander überflüssiges unnothwendiges ußgeben abgestelt werden, es sye in verrichtung der Rechnungen, oder anderer gstalt.*

Als Besoldungsquellen sind genannt:

1. Das Kirchengut.
2. Die gemeine Steuer.
3. Das Siechengut.

Betreffend Höhe, Art (Bar- und Naturalleistung) und Zeit der Besoldung war alles den einzelnen Gemeinden überlassen und dort nach keinem Prinzip geordnet. Dies hatte eine bunte Mannigfaltigkeit zur Folge, und deshalb ist eine einheitliche, übersichtliche Darstellung des Besoldungswesens kaum möglich.

Betreffend die Verwendung des Siechengutes zu Schulzwecken heisst es in einer im Archiv von Interlaken befindlichen Schulordnung vom Jahre 1631 (Herr Pfr. Buchmüller hat mich auf dieselbe aufmerksam gemacht):

Es haben gn. H. Schultheiß und Rath der Stadt Bern uß sonderbarem Anhalten einer Landschaft Interlaken den Landlütten vergünstigt und nachgelassen, uß ihrem zusammen geschoßenen Siechen Gut im Rügen jährlich von 2000  $\text{fl}$  Hauptgut den Zins zu nehmen u. nach Gestaltsame der Sachen zu Erhaltung der Schulmeister anzuwenden.

Und im gleichen Zusammenhang findet sich aus dem Jahre 1633 die Notiz: Ußgeben dem Schulmeister durch den Winter 28 Pfund, 6 Schilling, 4 Pfennig. Dem Schulmeister zu Grindelwald: 16 Pfund, 8 Sch., 4 Pf. Dem Schulmeister zu Hapkern 5 Pfund <sup>12)</sup>.

Auf ganz originelle Weise suchte der arme Veidt Metzger in Erlach seinem schlechten Lohne nachzuhelfen. Er sagte nämlich seinen Kindern, wenn sie ihm Abendbrot geben, so wolle er sie entlassen, „welches den Kindern nichts lieberes“. Ferner war ihm vorgeworfen worden, „er höische sumerszyt dem einen Geld, dem andern Anken“. Flehentlich

<sup>12)</sup> Nach Fluri galten für das XVI. Jahrhundert folgende Geldverhältnisse :

1 Pfund = 20 Schilling; 1 Schilling = 12 Pfennig.  
1 Krone = 25 Batzen; 1 Batzen = 4 Kreuzer.  
1 Gulden = 2 Pfund; 1 Pfund =  $7\frac{1}{2}$  Batzen.

Diese Ansätze haben auch für unsere Periode noch Geltung. Betreffend Wert der Lebensmittel u. dgl. siehe Fluri: Kulturgeschichtliche Mitteilungen aus den bernischen Staatsrechnungen des XVI. Jahrhunderts.

bat er, ihm die Schule noch ein Jahr anzuvertrauen, er wolle sich dergestalt beflißen, daß kein Klag laut werde; aber sein Gesuch wurde abgewiesen. (Buch Erlach O. 44. R. M. 80/288 und R. M. 80/279.)

Von A eschi , R ychenbach , G oltzwyl , D iem - tigen und A delboden musste auf der Kapitelsversammlung gemeldet werden: „Die Armen vermögen den Lohn nit, so wollend die Rychen, welche keine Kinder hand, nüt stüren.“ Die Folge davon ist die, dass die Schuldiener nicht nach Gebühr besoldet und die Jugend nicht in Erkanntnuß der christlichen Religion auferzogen werden kann.

Von F r u t i g e n kam ungefähr die gleiche Klage und es musste einmal prinzipiell entschieden werden, ob die Schulsteuer nach Haushaltungen oder nach Köpfen bezogen werden solle. Der Rat entschied für das erstere. (R. M. 89/426. Ferner: Zweisimmen Buch I, 171.)

Es kam auch vor, dass Kinder eines Dorfes die Schule des Nachbardorfes besuchten, wodurch dann das Einkommen des rechtmässigen Lehrers geshmälert wurde. (Kap. Verh. Büren 1649 Appendix. Kinder von Lyss wurden nach Affoltern transferiert.) Solchen eigenmächtigen Verfügungen wurde der Riegel gesteckt, indem verfügt wurde, die Schulsteuer sei an den Lehrer des Wohnortes zu entrichten.

G a m p e l e n - G a l s ist nicht die einzige Gemeinde, welche zwar „zur Verrichtung des sonntäglichen Kirchengesangs und zur Unterweisung der Jugend einen Schulmeister bisher erhalten“, ihn aber nicht mehr bezahlen kann und deswegen die Regierung direkt um eine Steuer bittet. (Aemterbuch Erlach A. 431. Der Rat bewilligte für einmal zwei Viertel Mischelkorn. R. M. 110/299.)

Es sei noch ein typisches Beispiel dieser Gemeinden aus dem Jahre 1623 erwähnt.

... hat sich Abraham Schaffnawr, der bestellte Schulmeister beider Gemeinden G a m p e l e n und G a l s by mir unterschiedliche mal häfftig erclagt und flehentlich vermeldet, was massen er mit syner geliebten Eheparty und zweyen Kindlinen großen mangels diser herten und thüren zyt ußstan

müße und im gfal Imme nit von Ir gnaden (wyl er allein Jerlichen wegen der Schul von beiden Gemeinden Sechßzechen mäß Korn, zwo Kronen und Sechßzechen batzen) etwan uß dero Huß St. Johanßen oder Schloß Erlach fronväst, oder jerlichen an Korn und Gelt bestimmt, er dahin getrungen werde, die schul ze lassen und dem Allmusen nachzuzüchen.

Der Arme wurde von Jakob Risauldt empfohlen, „wyl ihm ohndas bewußt, das er sich mit syner husfraw ynzogen, züchtig und still verhaltet und der Schul flyßig und der gebür nach vorstadt. (Aemterbuch St. Johannsen A. 211.)

B e l p und Z i m m e r w a l d bezahlten bisher ihren beiden Lehrmeistern gemeinsam:

- a) 11 Mütt Getreide.
- b) 6 Kronen an Geld.
- c) Den wöchentlichen Kreuzer von jedem Kind.

Da ein neues Schulhaus in die Mitte der Kirchgemeinde kommen sollte, bestimmte der Rat als Besoldung: 12 Mütt Korn, 8 Kronen an Geld, welche von den Kirchmeiern einzuziehen und an beide Lehrer zu verteilen waren. Das Holz war dabei nicht mitgerechnet. Bei event. Anstellung eines dritten durfte obiger Ansatz nicht verringert werden. (R. M. 131/175. Ob dann der wöchentliche Kreuzer wegfallen sollte, ist nicht klar ersichtlich, jedoch nicht wahrscheinlich.)

In demselben Jahre wurde auch zwischen R i e d und B a l m betreffend Lehrerbesoldung ein Vergleich getroffen. (R. M. 130/183.)

K i r c h d o r f. 1667. Ueber die Besoldung dieser Gemeinde gibt folgendes Ratsschreiben ziemlich ausführlich Auskunft.

Nachdem meine gnedigen Herren durch mgh. Venner von Graffenriedt fürtragen worden, weßen man sich in der gmeind Kilchdorff ihres Schulmeisters halb anderweitig dahin verglichen und entschlossen, daß derselbe durchs gantze Jahr Im Dienst verbleiben undt hiemit auch solcher mehreren Müh und Arbeit nach belohnt und versoldet werden solle. Undt nun Ihr gn. dises zu desto beßerer Underweisung der Jugend und daheriger mehrerer Under-

weisung der Gemeind gerichtete vorhaben loblich und rumwürdig befunden, haben dieselben daher auch den also uffgesetzten Vergleich Ihnen gefallen lassen und solchen zugleich oberkeitlich gutgeheißen und bestetiget, der meinung, daß derselb bestendig gehalten und denen durch ein jedes Ins besonder gebührend gnug gethan werden solle.

Namlich so solle und wolle ein jeder Haußvater wuchentlich Ein Crützer in die Hand des Kilchmeyers entrichten, welcher solches gelt einzuüchen und selbiges dem schulmeister monatlich oder fronfastlich einhendigen wirt. (Dieser Passus gab Anlass zu Streitigkeiten zwischen Bauern und dem Predikanten. A. C. 94/589.)

Denn soll demselben etwas Erdtrichs zu Bünden<sup>13)</sup> und gärten von gemeinem herd abgesteckt werden.

Drittens das verbleibe Inn zur wohnung Im Schulhauß die bißhar gehabten vier Fuder holtz, durch den Winter den LehrKinderen zeheitzten. Die sechs Mütt Dinkell und sechs Kronen in Gelt aber, so er bishar ußem Kilchengut gehabt, sollend also und der meinung uffgehebt sein, daß dagegen der wuchentliche Crützer für die Hußarmen, damit dieselben dessen erlassen bleibind, ußem Kilchengutt genommen und gutgemacht werde.

Wie nun der Schulmeister under und vermittelst diser verbesserten besoldung obgedütermaßen durchs gantze Jahr In Dienst verbleibt, Schul zehalten und die Kinder ze unterweisen, also hat es darbey nit den Verstand, daß die Kinder ohne Underscheid durch den Summer auch zur Schul gebunden sein sollind, sondern versteht sich nur von den freywilligen und denen so zeit und weil darzu haben, deren dan viel gnug vorhanden, die wuchentlich ein stund etlich die Schul wol besuchen können.

Undt damit man sich Ins gmein und besonders darnach zerichten wuße, Ist diese also oberkeitlich approbirte Ordnung mit dem gewohnten Cantzley Insigel verwahrt worden. (R. M. 156/145.)

<sup>13)</sup> Bünte: eingezäuntes Stück Land, wo man Hanf, Flachs, Rüben säet, wo man das Recht hat, Bäume zu pflanzen. (Nach Stalder, Idiotikon.)

Nach Kirchdorf waren auch die Kinder von Uttigen schulgenössig. Aber die Uttiger wünschten eine eigene Schule zu haben. Der Rat wäre nicht abgeneigt gewesen, diesem Wunsche entgegenzukommen. Er schrieb an den Vener Graffenried „wir wellend in ihr begehren gewilfahret und sie deß schulgangs ihrer kindern nach Kirchdorf überhebt und ihnen zugelassen haben, selbsten einen schulmeister in ihren eigenen kosten anzestellen und zeerhalten under der Inspektion des Hrn. Predicanten.“ (R. M. 159/182, 13. Jan. 1665.) Die von Uttigen errichteten wirklich eine Schule und stellten einen Schulmeister an. Aber die Sache hatte einen Haken. Als nämlich Geld für den Lehrer eingezogen wurde, verweigerten Heinrich Thierstein und Elsbeth Brunner die Bezahlung, die beiden fanden einen Fürsprech in Pfarrer Emmanuel Lutz, der im Namen seiner engern Gemeinde die Interessen von Kirchdorf wahren wollte. Der Handel kam vor den Rat, der am 15. Aug. 1671 entschied: (R. M. 164/398. Vergl. V. M. 40/323.)

„Habind Ihr Gn. auß den eingewendten gründen befunden, daß sy von Uttigen gänzlich an dem unrechten seynd und derowegen erkannt, daß es by der Hauptschul zu Kilchdorff verbleibe, hiemit die von Uttigen ihren Schulmeister abschaffen sollind.“ (Dazu hatten die von Uttigen noch die Kosten zu bezahlen, dem Pfarrer einen Thaler, den übrigen Beteiligten  $\frac{1}{2}$  Thaler, dem Thierstein besonders.)

Obwohl wir damit ordentlich über 1675 hinausgehen, sei doch noch der weitere Verlauf dieses Prozesses mitgeteilt.

1689. Den 26. Nov. waren wieder Abgeordnete von Uttigen erschienen und hatten geltend gemacht, dass sie des bösen, rauen Weges wegen ihre Kinder nicht mehr nach Kirchdorf schicken könnten. Sie baten ferner, man möchte ihnen gestatten, einen eigenen Lehrer anzustellen, man möchte sie aber von ihrer Beitragspflicht an Kirchdorf befreien.

Dagegen legte E. Lutz einen Bericht ab, „wie daß vermög eines spruchbriefes von Aº 1581 die von Uttigen sich mit denen von Kirchdorf in einen Vergleich eingelaßen, kraft welcheßen diese von Uttigen an alle Kirchen beschwerden,

under welche auch billig die Erhaltung zu den schulen zu verstehen, ihrer proportion nach, so nach gemachter abtheilung auff den sächsten theil sich belauft, bey zu tragen. Denn daß bereits diese von Uttigen 1671 ein gleiches von mgh. gesucht, aber auß guten gründen, zur vermeidung, daß nit die hauptschulen auff dem Land zerstümpelt werden, ab und zurück gewiesen wurden.“ (V. M. 40/324.) Uttigen musste auch diesmal nachgeben.

Die Kirchgenossen von K ö n i z wollten nicht einmal zugeben, dass der Schullohn dem Kirchengut entnommen werde, obwohl dasselbe reich genug und andere Mittel nicht vorhanden waren. (A. Cl. 94/589.)

1669. In W y n i g e n wurden offenbar die Bauern nach Vermögen besteuert und jeder Hof entsprechend eingeschätzt. (V. M. 21/129. Elias Löuw, der 2 Güter besaß, war mit jedem für 4 Mäß pflichtig.)

1673. Die Gemeinde M e i k i r c h (Mehkilchen) suchte ihren Schullohn durch Erkaufung eines Heuzehntens zu verbessern und Frienisberg sollte dabei mit 12 Mütt Dinkel nachhelfen<sup>14)</sup>. (V. M. 24/162.)

1673. Der Gemeinde T s c h u g g verordneten die gnädigen Herren zur Erhaltung des Schulmeisters einen guten Gültbrief von 40 Kronen. (V. M. 24/167.)

Es wurde freilich beigefügt, dass das Geld wieder eingezogen werde, sobald kein Schulmeister mehr gehalten werde.

1674. Auf das Gesuch von B ü e l (bei Walperswyl) um einen eigenen Schulmeister wurde dieser Gemeinde u. a. mitgeteilt, daß sie sich der Versoldung halb der völligen Direction des jeweiligen Prädikanten zu unterziehen habe. (R. M. 172/233.)

Ferner: „daß sie den Schulmeister in ihren eigenen Kosten mit einem bequemlichen Schulhauß versehind und dasjenige, so ihm für seine Mühe und Arbeit verordnet, unwider-

<sup>14)</sup> Frienisberg hatte schon früher zur Besoldung der Schulmeister von Aarberg beigetragen, nämlich mit jährlich 4 Mütt Dinkel, acht Pfund Pfennigen in Geld, zusamt Behusung, daß er syn Schatten und Schärmien haben mag. (Unnütze Papiere. Bd. 18. 3. Sept. 1608.)

sprechlich ausreichend, die Kinder, so der Herr Prädikant es begehrten würde, sambt dem Schulmeister zur Examination wuchentlich ein mal zur Examination nach Walperswyl kommen laßind.

Das Salarium des Schulmeisters in Walperswyl durfte nicht verringert werden.

1675. Nachdem mehrere Beispiele gezeigt, wie die Regierung den armen Gemeinden in ihrem Bestreben, die Lehrer zu besolden, unter die Arme griff, mutet es einen eigentümlich an, zu sehen, wie die Gemeinde O b e r - B i p p abgewiesen wird mit der Begründung, Ihr Gnaden seien schon sonst mit großen Ausgaben belästiget, man möge sie also mit solchen Zumutungen verschonen. (V. M. 26/269.)

Pro semel et semper wurden diesmal noch 2 Mütt Dinkel verordnet.

1675. Den Gemeinden auf dem T e s s e n b e r g musste direkt befohlen werden, die nötigen Mittel für die Schule zu beschaffen. (V. M. 26/269.)

Dort musste es um die Schulen überhaupt schlimm bestellt gewesen sein. Die Gemeinde schaute bei Anstellung von Lehrpersonal mehr auf Zufriedenheit mit geringem Lohn als auf Kapazität. In Zukunft aber sollten die Lehrer im Beisein des Amtmanns und des Predikanten „erkiest, ernamset und bestellet“ werden.

Jahrelang schickten die Gemeinden B r ü g g , S t u d e n , S c h w a d e r n a u und W o r b e n ihre Kinder nach A e g e r t e n in die Schule. Für die Versöldung des Schulmeisters bezahlte: ein Bauer 1 halb Mäß; ein halber Bauer 1 Vierling Korn; das Kind fronfastlich 1 Batzen. (Nidau-Buch I 765.) (Wir bringen diese Angabe, obwohl sie erst den 7. Nov. 1683 niedergeschrieben wurde: sie hat für einige Jahre vorher wohl auch Geltung.

Als sich Schwadernau von Aegerten loslösen wollte, bot die vermehrte Besoldung des Schulmeisters Schwierigkeiten. Der Herr Dekan vertrat die Ansicht, es sei nicht empfehlenswert, Schulmeister anzustellen, die billiger als für 20 Kronen arbeiten. Doch die kleinen Gemeinden hofften, auch für klei-

nern Lohn tüchtige Lehrer zu finden. Der Rat gab auch ausdrücklich die Erlaubnis, „billige“ Lehrer anzustellen. (R. M. 198/411.)

Und sind wir hier, weil sich eine relativ bestimmte Besoldungsangabe vorfand, über 1675 hinausgegangen, so sei auch ein Besoldungsansatz von 1623, der für die folgenden Jahre Geltung haben sollte, mitgeteilt. (Dabei handelt es sich um eine Lateinschule; wir bringen das Beispiel nur, um vergleichen zu können.)

Büren hat verordnet, daß fürrohin by uns einem herren schulmeister fronfestlich sol entrichtet werden :

an Dinkel 4 Mütt thut jährlich 16 Mütt,  
an Haber 1 Mütt thut jährlich 4 Mütt,  
an Geld 8 Kronen thut jährlich 32 Kronen.

Item so haben wir jene geordnet ein guten garten und auch ein bündten, denne eine Kuh winterung und summerung und so das acherumb geraten, mag er, reverenter zemelden, 2 schwyn darzu tryben lassen. (Nach Fluri, Evang. Schulblatt 1898, S. 350.)

Für besonders arme, altersschwache oder ausgediente Lehrer muss die Regierung ein warmes Herz gehabt haben.

#### Beispiele:

1635. Eleazar Gasser, einem alten Schulmeister, 10 ⠄. (S. R. Juli 8.)

1656. Emanuel Dingler von Wiedlisbach, der 42 Jahre Schule gehalten, wird mit seiner Frau zur Ausrichtung einer Pfrund empfohlen. (R. M. 127/63.)

1657. Jacob Schnyder, dem Schulmeister zu Nidau zur Steuer an eine Baden-Kur 2 Kronen. (S. R., 25. Aug.)

1657. Niclaus Wyenet, alt Schulmeister, hat zwar uß dem closter Gotstatt wuchentlich 2 mütschen; aber wyll er alt, übelmögend und ohne mittel, alß mögen diese mütschen für ihn und syn frauw nit gnug thun zu ihrem unterhalt . . . sollen zu obigen 2 mütschen Herr Vogt von Gotstatt ihm noch fronfastlich 1 Mütt Dinkel zefolgen lassen. (V. M. 15/199.)

Dieser Wynet war früher in Twann und kam dann nach Büren, obwohl er nicht „gstachlet“ d. h. auch zum Predigtamt befähigt war. (R. M. 56/359.)

1660. . . . zahlt ich Vinczenz Gebhart, dem alten Schulmeister zu Laupen zur Steuer an eine Baden - Kur 6 ₣, 13 Batzen, 4 Schilling. (S. R. 5. Juli. Vergl. R. M. 139/121.)

1667. Der Regula Kegell, einer 80jährigen Schulmeisterin, pro viatico iiiij ₣. (S. R. 22. Aug.)

Beispiele aus früheren Jahren, siehe:

R. M. 18/142, 1609, betr. Schulmeister von Twann und Erlach.

S. R. 26. Okt. 1622. Gampelen.

S. R. 1. April 1625. Antoni Rinder.

S. R. 12. Sept. 1625. Jost Kolb.

Es wird wohl auch als Belohnung aufgefasst worden sein, wenn ein Lehrer als Untertan aufgenommen wurde. Dabei handelte es sich offenbar um Landesfremde.

### Beispiele:

1642. Wo fehr der Schulmeister zu Brüttelen Erhardt Kernen sich in Unterweisung der Jugend und sonst wohl verhalten werde, wellend Ir Gn. ihm uff Präsentierung des gewondten Eids zum Untertanen erklärt haben. (R. M. 84/203.)

1643. Jochum Dietschi, Schulmeister zu Wynigen, wird auf gute Zeugnisse hin zum Landskind angenommen.

1646. Jakob Frei, eines fremden Schulmeisters im Land geborner Sohn wird gegen 10 Pfund zum Untertanen aufgenommen. (Nach: Fetscherin, im Pionier, Jahrg. XV, S. 185.)

Sogar an eine Art Lehrerwitwenversorgung muss man damals gedacht haben. Wenn auch das Beispiel, welches auf diesen Gedanken führt, örtlich nicht hieher gehört, so ist es doch in diesem Zusammenhange der Erwähnung wert.

Tscherritz. (15. Nov. 1672.) Abraham Lugeons sel. gewesenen Schulmeisters daselbst hinterlaßenen wittib habend mgh. zu ihrer underhaltung das gewohnte und bestimmte verordnet, namlichen:

- 2 Seck Weitzen.  
2 Seck mischelkorn.  
24 Florin in gelt jährlich.

Gemeint sind wohl welsche Florin, nicht Gulden. (V. M. 24/68, vergl. R. M. 165/3.)

Der amtliche Nebenverdienst wurde miserabel honoriert.

#### Beispiel:

So ist dem Schulmeister Jacob Wyß im Sommer 1667 für die Vorsingermüh und daß er alle Sonntage im Sommer vor der Predig lesen solle (doch darbei andern, so auch Lust dazu haben, auch lesen lassen solle), jehrlich auf Ostern mit dem übrigen Singergeld auszurichten verordnet worden, so lang er flyßig ist, nemlich  $\frac{1}{2}$  Kronen, darbei aber soll der Schulmeister bei Anhaltung des Schulmeisterdienstes jehrlich um das Vorsingerdienstlein auch anhalten. (Ch. G. M. Bümpliz 1667, S. 4.)

Vereinzelt finden wir auch die Verfügung, dem Schulmeister ein Stück Land zur Benutzung zu geben. Anfänglich war der Rat nicht geneigt, hierauf einzutreten.

#### Beispiele:

Peter Widler, Schulmeister zu Murtzelen ist seines Begerens, daß mgh. ihm von der Allment zu Wohlen etwa ein plätz oder stücklein erdtrich abzustecken u. darauf ein Hauß zebauen verwilligen weltind, von böser Consequenz wegen abgewiesen. (R. M. 108/260. März 1651.)

Durch den Hausbau wäre das Stück Land der Allmend dauernd entfremdet und mit der Zeit ins Eigentum des Hausbesitzers übergegangen.

1667. Buchsee. Es habend jr gn. dem erschienenen Urs Steiner, dem schulmeister zu Buchsee wegen seines wolverhaltens undt flißiger underweisung der Lehrkinden dasjenige dißmalen mit studen und gestrüp überwachsene und unfruchtbare stücklj Erdrich zuvorderst im Laupberg gelegen, ußzerüthen und einzeschlachen bewilligt, welches er

imme hiemit unter darauffschlachung eines leidlichen und geringen bodenzinses abstecken undt gehörigen orts einschreiben laßen solle. Jedoch in dem verstand, daß daruff kein heiüßli gebuwet werden solle und so lang es jr gn. gefalt.

Zur Besoldung gehört also Land, doch muss es noch verzinst werden. (R. M. 155/122.)

16. Mai 1671. Dem Schulmeister zu V i n g e l z Dorf, falls keine Opposition gemacht wird, ein Stück Erdreich abgesteckt werden. (V. M. 23/46.)

9. Juli 1672. Damit die Schul zu W o h l e n geöffnet werde, habend m. gn. H. bewilliget, daß zu etwelcher Verbesserung des Schulmeisters ohne das gar geringe Besoldung an einem gelegenen Ort von den Allmenten eine Jucharte erdtreich abgesteckt und einem jewesenden Schulmeister dienen solle. (V. M. 24/35. V. M. 24/130. Vergl. A. Cl. 94/1005.)

Aus diesen Beispielen ergibt sich noch nicht die gewünschte Uebersicht über das Besoldungswesen. Nirgends war ein Minimum festgesetzt. (Ein solches gab erst die Helvetik und dann das Jahr 1859.) Es war nicht bestimmt, ob und wie viel in bar, wie viel und was in natura ausgerichtet werden sollte. Auch der wöchentliche Kreuzer jedes Kindes sagt uns nichts Bestimmtes, so lange wir die genaue Schülerzahl nicht kennen. Nur das ist sicher, dass die Armut der Gemeinden das grösste Hindernis für bessere Besoldungen war. Die Landlüt waren „an Geld erödet“ und die Diensten „köstlich am Lohn“. Man bedenke den traurigen Tiefstand der wirtschaftlichen Lage hauptsächlich des Bauernstandes im 17. Jahrhundert. (Vergl. Geiser, Armenwesen S. 47 und 188.) Einen Begriff von der Armut von Gemeinden bekommen wir, wenn wir vernehmen, dass nicht jede imstande war, eine Bibel zu kaufen, welche zum Vorlesen in der Kirche dienen sollte. (R. M. 150/593. 22. Juni 1665.) Und doch betrug der Preis per Exemplar (nach Fluri) nicht mehr als 95 Batzen. (R. M. 151/95.) Zudem darf angenommen werden, dass die einzelnen Gemeinden — so wie auch heute noch — den Lohn des Lehrers nicht nur nach dem Stand der Finanzen, sondern auch nach dem Wert fixierten, welchen sie der Schularbeit beimassen.

Und dass die Schularbeit nicht hoch eingeschätzt wurde, das hatte Gründe. Wohl hatte der Lehrer fast ausschliesslich Religionsstoff abzuhören und damit ein Diener der Kirche zu sein; aber er wurde doch nur als Handwerker, nicht als Erzieher<sup>15)</sup> angesehen und darum war es auch nicht als nötig erachtet, ihn zu einer selbständigen und damit erzieherischen Persönlichkeit werden zu lassen.

Dies wird einem noch klarer, wenn man die Besoldungen der damaligen Geistlichen als Vergleich verwendet. Das Einkommen der 1648 neu errichteten Pfarrei Eggiwyl wurde am 1. Mai festgesetzt auf 300 Pfund in Geld (90 Kronen), 30 Mütt Dinkel, 12 Mütt Haber, 4 Saum Wein, 6 Jucharten Mattland, ist für 3 Kühe Winterung. Item noch eine Kuh Summerung. Weiter an Summerung für 2½ Küh, sampt rechtsame für ein (rev.) halb Schweintrenki. (Konventsarchiv, nach Fluri.)

Auch über die prinzipielle Stellung der Regierung zu den Besoldungen können wir uns kein Urteil erlauben. Es herrschte Inkonsistenz. Es wurde nur nach Gutdünken gewährt, so lange es M. G. H. gefällig war. Hier gab der Rat trotz flehentlicher Bitte nichts, dort sogleich einen Gültbrief von 40 Kronen, da „für ein mal“, dort regelmässig. Schneider (S. 27) nimmt an, „daß sich Gewohnheitsrechte ausgebildet haben, die bis 1798 beobachtet wurden und dass die Regierung, die an die zuerst organisierten Schulen, als Belohnung für den „Eifer“, Beiträge abgab, sich später bei der allgemeinen Schulorganisation vor weitgehende Konsequenzen gestellt sah und die Beiträge einstellte.“

<sup>15)</sup> Ueber den Begriff „Erzieher“ sollten wir uns freilich zuerst verständigen. Der Schulmeister war damals doch auch als Volkserzieher gedacht, wenigstens von den leitenden Persönlichkeiten und vielleicht in besserem Sinne als heute. Ich empfinde es auch hier, wie leicht man dazu verleitet werden kann, einem ganzen Zeitalter gegenüber Vorwürfe zu machen, ohne dabei zu bedenken, dass die gleichen Vorwürfe auch der vielgepriesenen Neuzeit gelten könnten.

(Schluss folgt.)